

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2]

betreffend die Konten von Lisa Pollak, Moriz Pollak, Ilka Bellak und Bruno Bellak

Geschäftsnummern: 214165/IG, 214175/IG, 216706/IG, 216710/IG

Zugesprochener Betrag: 47'400.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 2] (die „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten von Lisa Pollak, Moriz Pollak, Ilka Bellak und Bruno Bellak (die „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte die Kontoinhaber als seine Schwester, Lisa (auch bekannt als Elisabeth, Alzbeta, Eliska oder Lisbet) Pollak, geb. [ANONYMISIERT], die am 5. Oktober 1911 in Miroslav, Tschechoslowakei, geboren wurde und ihren Gatten, Moriz (Moric) Pollak, der am 16. September 1898 geboren wurde. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] führte weiter aus, Lisa und Moriz Pollak hätten im Jahr 1936 in Prag, Tschechoslowakei, geheiratet. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] führte weiter aus, Moriz Pollak sei Bankdirektor und Lisa Pollak Hausfrau gewesen. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, seine Schwester und ihr Gatte, die jüdisch gewesen seien, hätten in Brno, Tschechoslowakei, und in Prag gelebt und seien danach mit ihrem Sohn [ANONYMISIERT] und Lisa Pollaks Eltern, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], im Jahr 1941 nach Theresienstadt deportiert worden. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] führte weiter aus, sie seien am 28. Oktober 1944 nach Auschwitz deportiert worden, wo sie später ermordet worden seien. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte einen Auszug aus dem Gedenkbuch von Theresienstadt ein, aus dem ersichtlich ist, dass [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], Alzbeta Pollakova, Moric Pollak und [ANONYMISIERT] am 28. Oktober 1944 nach Auschwitz deportiert wurden. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, er sei am 19. September 1918 in Miroslav geboren worden.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2], der Sohn von Ansprecher [ANONYMISIERT 1], reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte die Kontoinhaber als die Tante seines Vaters (seine Grosstante), Ilka Bellak, geb. [ANONYMISIERT], die am 4. Oktober 1897 in Miroslav geboren wurde und ihren Gatten, Bruno Bellak, der am 14. August 1892 in Lipnik, Tschechoslowakei, geboren wurde. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] führte aus, sein Grossonkel und seine Grosstante hätten am 5. Dezember 1930 in Mor. Ostrava, Tschechoslowakei, geheiratet. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] führte aus, Bruno Bellak sei Verkaufsleiter und Ilka Bellak Hausfrau gewesen. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, seine Grosstante und ihr Ehemann, die beide jüdisch gewesen seien, hätten in Miroslav und Prag gelebt. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] führte weiter aus, die Deutschen hätten ihren gesamten Besitz beschlagnahmt und sie hätten 1940 nach Shanghai, China, fliehen müssen, wo sie bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs geblieben seien. Sie seien 1946 nach Miroslav zurückgekehrt. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, Bruno Bellak sei am 17. Juli 1958 in Brno gestorben und Ilka Bellak sei am 18. Februar 1979 in Miroslav gestorben. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte Ilka und Bruno Bellaks Trauschein ein, sowie Bruno Bellaks Totenschein und Ilka Bellaks Testament, in dem Ansprecher [ANONYMISIERT 2] als Haupterbe genannt wird. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, er sei am 22. September 1948 in Brno geboren worden.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Kundenkarte. Gemäss diesem Dokument handelte es sich bei den Kontoinhabern um Bruno Bellak und Lisa und Moriz Pollak, die in der Tschechoslowakei wohnten. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass die Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart mit der Nr. 7383 besaßen. Aus den Bankunterlagen ist weder ersichtlich, wann das vorliegende Konto geschlossen wurde oder wem das Kontoguthaben ausbezahlt wurde, noch zeigen sie den Wert dieses Kontos auf.

Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten dieses Konto nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass es geschlossen wurde. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen. Es gibt in den Bankunterlagen keine Hinweise darauf, dass die Kontoinhaber oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Kontoguthaben selber erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 43(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht wurden, nach Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall erachtet es das CRT als angemessen, die zwei Ansprüche des Ansprechers [ANONYMISIERT 1] und die zwei Ansprüche des Ansprechers [ANONYMISIERT 2] in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung der Kontoinhaber

Die Ansprecher haben die Kontoinhaber plausibel identifiziert. Die Namen von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] Schwester und deren Gatte stimmen mit den veröffentlichten Namen der Kontoinhaber Lisa und Moriz Pollak überein. Die Namen von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] Grosstante väterlicherseits und deren Gatte stimmen mit den veröffentlichten Namen der Kontoinhaber Ilka und Bruno Bellak überein.

Obwohl die Kontoinhaber auf der ICEP-Liste vom 5. Februar 2001 separat aufgeführt waren, konnte Ansprecher [ANONYMISIERT 1] eine Beziehung zwischen den Kontoinhabern Lisa und Moriz Pollak herstellen, und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] konnte eine Beziehung zwischen den Kontoinhabern Ilka und Bruno Bellak herstellen. Die Glaubwürdigkeit der von den Ansprechern eingereichten Informationen wird dadurch unterstützt, dass die zwei Ansprecher zwischen den vier Kontoinhabern eine Verbindung herstellen konnten.

Zum Nachweis seines Anspruchs reichte Ansprecher [ANONYMISIERT 1] einen Auszug aus dem Gedenkbuch von Theresienstadt ein, aus dem ersichtlich ist, dass [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], Alzbeta Pollakova, Moric Pollak und [ANONYMISIERT] Pollak am 28. Oktober 1944 nach Auschwitz deportiert wurden.

Zum Nachweis seines Anspruchs reichte Ansprecher [ANONYMISIERT 2] Ilka und Bruno Bellaks Trauschein ein, sowie Bruno Bellaks Totenschein und Ilka Bellaks Testament, in dem Ansprecher [ANONYMISIERT 2] als Haupterbe genannt wird.

Status der Kontoinhaber als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Die Ansprecher gaben an, die Kontoinhaber seien jüdisch gewesen, und Lisa und Moriz Pollak seien zusammen mit ihrem Sohn und Lisa Pollaks Eltern in Auschwitz umgebracht worden, und Ilka und Bruno Bellaks Eigentum sei beschlagnahmt worden und sie hätten aus der Tschechoslowakei nach China fliehen müssen.

Überdies stellt das CRT fest, dass eine Datenbank mit Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Moric Pollak enthält. Aus dieser Datenbank geht hervor, dass er am 16. September 1898 geboren wurde und sein Geburtsort in der Tschechoslowakei war, was mit den vom Ansprecher eingereichten Informationen über den Kontoinhaber Moriz Pollak übereinstimmt. Diese Datenbank wurde mit Hilfe von verschiedenen Quellen zusammengestellt, einschliesslich Aufzeichnungen aus der Gedenkstätte „Yad Vashem“ in Israel.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und den Kontoinhabern

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] hat plausibel aufgezeigt, dass er mit den Kontoinhabern Lisa und Moriz Pollak verwandt ist. Er reichte Dokumente ein, aus denen ersichtlich ist, dass Lisa Pollak seine Schwester war. Es gibt keine Informationen, die belegen, dass die Kontoinhaber Lisa und Moriz Pollak noch weitere überlebende Erben haben.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2] hat plausibel aufgezeigt, dass er mit den Kontoinhabern Ilka und Bruno Bellak verwandt ist. Er reichte Ilka Bellaks Testament ein, aus dem ersichtlich ist, dass er ihr

Haupterbe ist, und dass sie die Tante seines Vaters war. Es gibt keine Informationen, die belegen, dass die Kontoinhaber Ilka und Bruno Bellak noch weitere überlebende Erben haben.

Verbleib des Kontoguthabens

In Anwendung der unter Anhang A¹ aufgeführten Annahmen (h), (i) und (j) stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder den Kontoinhabern noch ihren Erben ausbezahlt worden ist. Gestützt auf Präzedenzfälle und auf die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecher ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat Ansprecher [ANONYMISIERT 1] plausibel dargelegt, dass es sich bei den Kontoinhabern Lisa und Moriz Pollak um seine Schwester bzw. ihren Gatten handelt, und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] hat plausibel dargelegt, dass Kontoinhaberin Ilka Bellak, die das Vermögen ihres Gatten Bruno Bellak erbt, ihn in ihrem Testament als Haupterben nannte; diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaber noch ihre Erben die Kontoguthaben des vorliegenden Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Kontos unbekannter Kontoart 3'950.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieser Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 47'400.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrages

Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln soll angenommen werden, dass jeder Kontoinhaber den gleichen Anteil am Konto besass, wenn es sich bei einem Konto um ein gemeinsames Konto handelt und Ansprecher, die mit allen Kontoinhabern in Verbindung stehen, Anspruchsanmeldungen eingereicht haben. Im vorliegenden Fall wird angenommen, dass jeder der vier Kontoinhaber einen Viertel des Kontos besass.

Gemäss Artikel 29(1)(d), wenn weder der Ehegatte des Kontoinhabers noch andere Nachkommen des Kontoinhabers Anspruchsanmeldungen eingereicht haben, soll der Auszahlungsentscheid zu Gunsten jeglicher Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers sein, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben und zwischen ihnen zu gleichen Teilen aufgeteilt werden. Ansprecher [ANONYMISIERT 1] ist ein

¹ Eine ausführliche Version von Anhang A ist auf der Webseite des CRT II ersichtlich – www.crt-ii.org

direkter Nachkomme von Kontoinhaberin Lisa Pollaks Eltern und folglich an einer Hälfte des Kontos, das den Kontoinhabern Lisa und Moriz Pollak gehörte, berechtigt. Demgemäss ist Ansprecher [ANONYMISIERT 1] am Betrag von 23'700.00 Schweizer Franken berechtigt.

Gemäss Artikel 29(2)(a) wird, wenn ein Ansprecher ein Testament oder Erbscheine des Kontoinhabers vorlegt, ein Auszahlungsentscheid zwischen den im Testament genannten Erben, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben, aufgeteilt. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] wird in Kontoinhaberin Ilka Bellaks Testament als Hauptebe genannt. Ilka Bellak erbt das Vermögen ihres Ehemanns, des Kontoinhabers Bruno Bellak. Demgemäss ist Ansprecher [ANONYMISIERT 2] an einer Hälfte des gemeinsamen Kontos der Kontoinhaber Ilka und Bruno Bellak berechtigt, was einem Betrag von 23'700.00 Schweizer Franken entspricht.

Abschlagszahlung

Wenn das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen basiert, erhalten Ansprecher gemäss Artikel 37(3)(a) der Verfahrensregeln zunächst eine Abschlagszahlung von 65% des zugesprochenen Betrags, können jedoch eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 35% des zugesprochenen Betrags erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Im vorliegenden Fall ist Ansprecher [ANONYMISIERT 1] jedoch 75 Jahre alt oder älter und daher an einer Auszahlung von 100% seines Anteils am zugesprochenen Betrag berechtigt. Demgemäss beträgt die Abschlagszahlung 39'105.00 Schweizer Franken, zusammengesetzt aus 100% des Anteils von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] (23'700.00 Schweizer Franken) und 65% des Anteils von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] (15'405.00 Schweizer Franken).

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal

Der 27 Dezember

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]
APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführt, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;²
- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.³

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer

Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid., S. 464. Allerdings fuhren die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).